

Satzung des Christlichen Hilfsvereines cura hominum e.V. „Sorge für Menschen“

Präambel

Motivation für die Gründung des Vereins ist die Gute Nachricht von Jesus Christus. Die Liebe Gottes treibt uns, und sein Wort ermuntert uns, füreinander da zu sein. Unsere Hilfe und Aufmerksamkeit macht dabei keinen Unterschied, zu welcher Nation oder Religion ein Mensch gehört, oder warum er in Schwierigkeiten geraten ist. Wer in Not ist, braucht Hilfe, Zuwendung und Ermutigung. Dazu gehört, die Würde des Hilfsbedürftigen auch in seiner schwierigen Situation nie aus den Augen zu verlieren, nicht zu verletzen. Jeder Mensch ist von Gott geschaffen und geliebt. Wir suchen, die besonderen Gaben der augenscheinlich hilfsbedürftigen Menschen zu erkennen und nehmen ihre Hilfe dankbar an und suchen die gleichberechtigte Zusammenarbeit mit ihnen. Der Verein ist ein Werk der Anstaltskirchengemeinde Lobetal.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen **cura hominum e.V.** . Er ist gemeinnützig und mildtätig.
- (2) Er hat seinen Sitz in 16321 Bernau bei Berlin, OT Lobetal, und ist beim Amtsgericht Bernau unter der Nr. 663 in das Vereinsregister eingetragen. Gerichtsstand ist Bernau .
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist im In- und Ausland tätig.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Vereines ist
 - a) partnerschaftliche humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe für Menschen im In- und Ausland, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen oder in materieller Not sind.
 - b) die Verbreitung des Evangeliums von Jesus Christus
 - c) Sensibilisierung für und Information über Menschen in anderen Lebenssituationen
 - d) Beitrag zu Toleranz, Völkerverständigung und Frieden
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Vorbereitung und Durchführung konkreter Hilfsprojekte mit dem Schwerpunkt der humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland
 - b) Sammlung von Geldern, sowie Werbung, Beschaffung, Aufbereitung, Verpackung und Transport von benötigten Hilfsgütern

- c) Unterstützung bzw. Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Projektpartnern
 - d) Förderung von Projekten, die der Zielsetzung des Vereins dienen
 - e) Pflege der Kontakte zu Empfängern, Partnern und Spendern
 - f) Berichte z.B. in Schulen, Vereinen, Kirchengemeinden, zielgerichtete Informationen in den Medien über Erlebnisse und Erfahrungen bei der Arbeit, Infobriefe, Internetpräsenz, Infostände etc.
 - g) Organisation von Fahrten zu Partnergemeinden und -einrichtungen, Austauschprogrammen, sowie Einsätzen in den Projekten
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- a) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 - b) Auslagen für Maßnahmen, die die Zwecke des Vereins verfolgen, können Mitgliedern und anderen Personen ersetzt werden.
 - c) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Es gibt aktive und fördernde Mitglieder.
- a) Aktive Mitglieder können neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen sein, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und ein passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - b) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften; Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke anderweitig zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch daran teilnehmen.
- (2) Jeder Interessierte kann ab Vollendung des 16. Lebensjahres einen Antrag zur Aufnahme in den Verein stellen.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme von Einzelpersonen und Gruppen ist die Anerkennung der Satzung. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, ist dies dem Antragsteller mitzuteilen.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende möglich, bei Fördermitgliedern ohne Frist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Vereinsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Vor Beschlussfassung ist das Mitglied schriftlich zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend der geltenden Geschäftsordnung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der (geschäftsführende) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie tagt, so oft es erforderlich ist, mindestens einmal jährlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Vorsitzende wird in einem gesonderten Wahlgang bestimmt.
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfern
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz, Beteiligung oder Gründung von Gesellschaften
 - e) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vereinsbereich
 - f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der aktiven Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Sie muss spätestens 6 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrages auf Einberufung tagen.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- (7) Zu den Vereinssitzungen ist ein Protokoll zu schreiben. Dies ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden, und ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Zahl der Vorstandmitglieder sollte ungerade sein. Die überwiegende Anzahl der Vorstandsmitglieder muss einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet. Ein Mitglied des Vorstandes gehört dem Gemeindegemeinderat der Anstaltskirchengemeinde Lobetal an.
- (2) Der Verein wird im Rechtsverkehr vertreten durch dessen Vorsitzenden, durch einen Stellvertreter oder durch zwei beliebige Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Vorstandsmitglieder können nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung hauptamtlich für den Verein tätig sein.
- (6) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (7) Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich einmal statt, sowie nach Bedarf. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 3 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder - darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender - anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern unverzüglich zuzusenden.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Für Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes sowie die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Vorschläge dazu sind den stimmberechtigten Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

- (3) Bei der Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Anstaltskirchengemeinde Lobetal, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke gemäß § 2 zu verwenden hat.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung - aus welchem Grunde auch immer - unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem derartigen Fall wird der Vorstand die ungültige oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem satzungsmäßigen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, daß diese Satzung eine Lücke enthalten sollte oder dass sich bei Durchführung dieser Satzung Lücken herausstellen sollten.

Bernau bei Berlin, den 20.09.2005

für den Vorstand:

Elisabeth Kunze,
OT Lobetal, Nazarethweg 18, 16321 Bernau bei Berlin